



Version vom 1. Februar 2025, ersetzt die Fassung vom 1. Mai 2017

Vollzugshilfe für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) gemäss Artikel 2a Absätze 6 und 7 VBB

Vorbemerkung

In seinem Urteil 2C_494/2022 vom 12. Dezember 2023 hat das Bundesgericht entschieden, dass für den SAK-Zuschlag gemäss Art. 2a Abs. 6 VBB nicht die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesene Rohleistung massgebend ist, sondern die auf einem Betrieb vorhandene und messbare Kapazität für die erzielbare Rohleistung (potenzielle Rohleistung). Die vorherige Vollzugshilfe wird aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils angepasst. Die Anpassungen betreffen nur die Berechnung der an die SAK anrechenbaren Rohleistung aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten nach Art. 2a Abs. 6 VBB.

Die Vollzugshilfe gilt analog für die Berechnung der SAK im Anwendungsbereich der Strukturverbesserungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV, SR 913.1) sowie der sozialen Begleitmassnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11).

Weil sich das Bundesgerichtsurteil nur auf Art. 2a Abs. 6 VBB bezieht, gelten diese Anpassungen nicht für Art. 2a Abs. 7 VBB. Da auf den 1.1.2025 auch die Weisungen zu Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) angepasst wurden, musste in dieser Vollzugshilfe auch das Kapitel 3.2 neu formuliert und das Kapitel 3.3 vollständig gestrichen werden. Die Tätigkeiten «Aufbereitung, Lagerung und Verkauf» sind keine landwirtschaftsnahen Tätigkeiten mehr, sondern zählen zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 1 Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1).

1 Zweck der Vollzugshilfe

Die vorliegende Vollzugshilfe definiert im ersten Teil den Begriff Rohleistung, da die Rohleistung als Bemessungsgrundlage dient für die Berechnung von SAK-Zuschläge nach Artikel 2a Absätze 6 und 7 der Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110). Im zweiten Teil wird erläutert, wie die Abgrenzung der Tätigkeiten von Absatz 6 und Absatz 7 VBB vorzunehmen ist. Im dritten Teil werden die Besonderheiten im Umgang mit den Tätigkeiten Aufbereitung, Lagerung und Verkauf erläutert.

Seit dem 1. Juli 2016 werden SAK-Zuschläge für die **landwirtschaftlichen Tätigkeiten** Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 2a Abs. 6 VBB) und für **landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** (Art. 2a Abs. 7 VBB; Art. 12b LBV i.V.m. Art. 3 Abs. 1^{bis} LwG) gewährt.

Da die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in ihrer Art sehr vielfältig sind, teilweise kaum zusätzliche bauliche Veränderungen benötigen und um den administrativen Aufwand möglichst klein zu halten, wurde eine Bezugsgrösse gesucht, die für alle diese Tätigkeiten nutzbar und einfach zu ermitteln ist. Die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesene Rohleistung ist diejenige Bemessungsgrundlage, die diese Anforderungen am besten erfüllt.

Auszug aus Artikel 2a VBB

⁶ Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0.05 SAK pro 10 000 Franken **Rohleistung** gewährt. Die **Rohleistung** muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.

⁷ Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0.05 SAK pro 10 000 Franken **Rohleistung** gewährt. Die **Rohleistung** muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0.4 SAK angerechnet.

2 Definition und Ermittlung Rohleistung

2.1 Definition Rohleistung

Auf Ebene des Betriebs wird die Rohleistung definiert als der Wert aller in einem Jahr im landwirtschaftlichen Betrieb produzierten Güter und Dienstleistungen, die nicht innerhalb des Betriebs verbraucht werden. Die Rohleistung total des Betriebs setzt sich aus Leistungen aus Verkäufen, Direktzahlungen, allen externen Lieferungen (Gütern, Dienstleistungen, Wohnungsmiete) sowie Wertveränderungen der Tierbestände und der selbstproduzierten Vorräte zusammen¹.

Für die Berechnung der Rohleistung eines einzelnen Betriebszweiges sind ausschliesslich die monetären Werte der Verkäufe, der externen Lieferungen und der Lagerveränderungen zu betrachten. Direktzahlungen sind *nicht* in diese Berechnung der Rohleistung mit einzubeziehen.

Somit entspricht die Rohleistung einer Tätigkeit nach Artikel 2a Absätze 6 und 7 VBB dem monetären Wert der Verkäufe, der externen Lieferungen, der Lagerveränderungen und der Dienstleistungen, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben. Falls keine Lagerveränderungen und internen Lieferungen vorhanden sind, entspricht der Wert dem Umsatz.

2.2 Ermittlung der Rohleistung

2.2.1 Rohleistung nach Art. 2a Absatz 6 VBB

Als landwirtschaftliche Tätigkeit gelten gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) die Aufbereitung, Lagerung und der Verkauf eigener Produkte.

Für die Bestimmung der anrechenbaren Rohleistung sind die auf dem Betrieb vorhandenen und messbaren Lager- Verarbeitungs- und Verkaufskapazitäten für eigene Produkte massgebend.

¹ Glossar der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten: Ausgewählte Kennzahlen der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten. Hausheer Schnider J. 2011, abrufbar unter: <http://www.agroscope.admin.ch/publikationen/einzelpublikation/index.html?aid=26379&lang=de&pid=26819>

Falls ausreichend, kann aus Gründen der administrativen Einfachheit, auch die innerhalb eines Jahres tatsächlich erzielte Rohleistung verwendet werden.

2.2.2 Rohleistung nach Art. 2a Absatz 7 VBB

Damit SAK-Zuschläge für Tätigkeiten gemäss Artikel 2a Absatz 7 VBB gewährt werden können, muss die Rohleistung bzw. der Umsatz, Ertrag oder Bruttoertrag für diese Tätigkeiten in der Buchhaltung des Betriebs separat ausgewiesen werden. Zur Ermittlung des SAK-Zuschlags wird der entsprechende, in der Buchhaltung ausgewiesene Betrag (Umsatz, Ertrag oder Bruttoertrag) als Wert für die Rohleistung verwendet.

3 Besonderheiten zu Aufbereitung, Lagerung und Verkauf

3.1 Generelle Präzisierungen dieser Tätigkeiten

3.1.1 Aufbereitung

Unter Aufbereitung wird die Verarbeitung oder Bearbeitung von Rohprodukten verstanden, wie z.B. die Käseherstellung, die Trocknung von Apfelringen oder das Mahlen von Getreide zur Futtermittelherstellung (Futtermühle). Die Abnehmenden der aufbereiteten Produkte sind, im Gegensatz zur Regelung beim Verkauf (s.u.), nicht relevant für die Anrechenbarkeit der aus der Aufbereitung erzielten Rohleistung an die SAK eines Betriebs.

3.1.2 Lagerung

Die Rohleistung der Lagerung kann nur an die SAK angerechnet werden, wenn durch die Lagerung ein Mehrwert der gelagerten Produkte bewirkt wird. Dies ist der Fall, wenn die Produkte nach der Lagerung teurer verkauft werden können als vor der Lagerung. Anrechenbar für die SAK-Berechnung ist nur der durch die Lagerung erzielte Mehrwert, nicht aber die gesamte, durch den Verkauf erzielte Rohleistung. Die entsprechenden Lagerungstechniken bedingen in der Regel substanzelle Investitionen. Beispiele für eine solche Lagerungstechnik ist ein CA-Apfellager (controlled atmosphere) oder ein Käselager zur Reifung des Alpkäses. Nicht anrechenbar ist die Lagerung von Heu oder Stroh.

3.1.3 Verkauf

Unter Verkauf wird der direkte Verkauf von Rohware oder verarbeiteter Produkte an Endkundinnen und Endkunden bzw. Konsumentinnen und Konsumenten verstanden. Folglich kann die Rohleistung aus dem Verkauf von Produktionsmitteln an andere Landwirtschaftsbetriebe sowie aus dem Verkauf von Produkten an die verarbeitende Industrie oder den Gross- und Detailhandel nicht an die SAK angerechnet werden.

3.1.4 Besonderheit im Zusammenhang mit der Weinherstellung

Der Rebbau mit eigener Kelterei ist ein Spezialfall der SAK-Berechnung (Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e VBB). Im SAK-Zuschlag für den Rebbau mit eigener Kelterei sind – im Unterschied zu allen anderen SAK-Zuschlägen – Aktivitäten wie die Aufbereitung und die Lagerung bereits enthalten. Aus diesem Grund, d.h. um eine Doppelzählung der Aktivitäten für die Lagerung und die Aufbereitung zu vermeiden, ist nur der Mehrwert, welcher durch den Direktverkauf von Wein entsteht, an die SAK anrechenbar.

3.2 Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die **Aufbereitung, Lagerung oder der Verkauf** von selbst produzierten Erzeugnissen sind landwirtschaftliche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b LwG, wenn die Erzeugnisse überwiegend (>50 %) auf dem Betrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft nach Art. 34 Abs. 2 RPV (SR 700.1) zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt worden sind. Die Aufbereitung, Lagerung oder der Verkauf von überwiegend betriebsfremden Produkten sind weder landwirtschaftliche noch landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und damit nicht an die SAK anrechenbar.

3.2.1 Ermittlung des potenziellen Mehrwertes durch Aufbereitung, Lagerung und Verkauf

Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 2C_494/2022 ist nicht mehr nur die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesene Rohleistung massgebend, sondern die auf einem Betrieb vorhandene und messbare Kapazität für die erzielbare, potenzielle Rohleistung.

3.2.1.1 Berechnung potenzieller Mehrwert durch Aufbereitung

Massgebend für die Berechnung des potenziellen Mehrwerts ist die auf dem eigenen Betrieb vorhandene Verarbeitungskapazität, multipliziert mit dem durch die Aufbereitung gegenüber dem unverarbeiteten Verkauf erzielbaren Mehrwert.

3.2.1.2 Berechnung potenzieller Mehrwert durch Lagerung

Massgebend für die Berechnung des potenziellen Mehrwerts ist die auf dem Betrieb vorhandene und messbare Lagerkapazität (Kilogramm, Tonnen, Liter usw.) multipliziert mit dem durch die Lagerung erzielbaren Mehrwert.

3.2.1.3 Berechnung potenzieller Mehrwert durch den Verkauf

Massgebend für die Berechnung des potenziellen Mehrwerts durch den Direktverkauf an Konsumenten und Konsumentinnen ist die vorhandene Verkaufsfläche (Hofladen, Marktstand), multipliziert mit dem begründeten und nachvollziehbaren Jahresumsatz pro Quadratmeter Verkaufsfläche.